

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail: stephanie.handschin@vtg.admin.ch

Bern, 08.03.2025

Vernehmlassungsantwort zu den Anpassungen der Verordnung über das militärische Gesundheitswesen (VMiGw)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Der **Dachverband Freikirchen Schweiz** (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau Évangélique Suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

Basierend auf dem Partnerschaftsabkommen zwischen der Armee und dem Verband Freikirchen.ch vom 02.06.2020 beteiligen sich Armeeseesorgerinnen und Armeeseelsorger mit freikirchlichem Hintergrund gemäss den Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die AS, den PPD A und den SDA (WBBU) an der Armeeseelsorge. Im Rahmen dieses Auftrages begleiten sie auch kranke Armeeangehörige, wenn sich diese in stationären Einrichtungen sowie in Tages- und Nachteinrichtungen der Armee befinden (WBBU 90.126d Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c *Besuche der AdA in Krankenabteilungen und während des Arrestes*).

Der im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgelegte Vorentwurf zur neuen Verordnung über das militärische Gesundheitswesen verfolgt das Ziel, die Regelungen im militärischen

Gesundheitswesen zu vereinheitlichen und bestehende Lücken zu schliessen. Dabei soll – wo möglich und erforderlich – eine weitgehende rechtliche Angleichung an die im zivilen Bereich geltenden Gesundheitsvorschriften erreicht werden. Die Notwendigkeit dieser Verordnung ergibt sich aus der Umsetzung des revidierten Militärgesetzes, das seit dem 1. Januar 2023 eine neue spezifische Rechtsgrundlage für das militärische Gesundheitswesen schafft.

Wichtige Aspekte aus Sicht von Freikirchen.ch

- **Selbstbestimmung und Einwilligung der Patientin oder des Patienten**

VE-MiGw Artikel 18; VE-MiGw Artikel 25

Freikirchen.ch befürwortet, dass medizinische Massnahmen grundsätzlich der Zustimmung und der Einwilligung der Patientin oder des Patienten bedürfen. Freikirchen.ch lehnt beispielsweise eine allgemeine Impfpflicht ab.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch geprüft werden, ob Ziffer 88 Absatz 2 des Dienstreglement der Armee (DRA) mit diesen Grundsätzen vereinbar ist. Da diese Vorschrift vorsieht, dass Armeeangehörige die vom Bundesrat angeordneten Schutzimpfungen und andere präventive Massnahmen durchführen lassen müssen, sollte eine mögliche Anpassung des Dienstreglements in Erwägung gezogen werden, um Widersprüche zu vermeiden.

- **Glaubens- und Gewissensfreiheit der Patientinnen und Patienten**

VE-MiGw Artikel 19; VE-MiGw Artikel 20 Abs. c

Freikirchen.ch begrüsst ausdrücklich, dass die Seelsorge explizit als Bestandteil der Betreuung von unheilbar kranken und sterbenden Patientinnen und Patienten (Artikel 19) und von Personen, die sich in stationären Einrichtungen sowie in Tages- und Nachteinrichtungen (Artikel 20 Absatz c) befinden, berücksichtigt wird. Seelsorge in der Armee ist ein wesentlicher Bestandteil der Religionsfreiheit, da sie Soldatinnen und Soldaten ermöglicht, ihre spirituellen und religiösen Bedürfnisse auch während des Dienstes wahrzunehmen. Sie bietet zudem emotionale und moralische Unterstützung in belastenden Situationen und trägt so zur psychischen Widerstandsfähigkeit im militärischen Umfeld bei. Gerade für krankheitsbetroffene Personen kann sie eine wichtige Stütze sein. Damit Patientinnen und Patienten dieses Recht wahrnehmen können, ist eine systematische Information über dieses Angebot erforderlich.

- **Glaubens- und Gewissensfreiheit des militärischen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen**

VE-MiGw – neuer Artikel unter Abschnitt 5.

Freikirchen.ch spricht sich dafür aus, dass die Verordnung klar definiert, in welchen Fällen eine Verweigerung aus Gewissensgründen gemäss Artikel 15 BV zulässig ist. Dieses Recht sollte

ausdrücklich festgeschrieben werden, gleichzeitig aber auch die Situationen präzisiert werden, in denen eine Verweigerung ausgeschlossen ist. Dabei könnte sich die Formulierung in der Verordnung an bestehenden kantonalen Bestimmungen orientieren, wie beispielsweise am Gesundheitsgesetz (GG) des Kantons Wallis, Art. 59.

Eine solche Klarstellung ist unerlässlich, um sowohl die Gewissensfreiheit des medizinischen und gesundheitsfachlichen Personals zu wahren als auch den Gesundheitsschutz zu gewährleisten und gleichzeitig Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung in der Praxis zu sichern.

Freikirchen.ch bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schneeberger', with a stylized flourish at the end.

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch, peter.schneeberger@feg.ch